

**54. BEILAGE IM JAHRE 2022 ZU DEN SITZUNGSBERICHTEN
DES XXXI. VORARLBERGER LANDTAGES**

Selbstständiger Antrag

An das
Präsidium des
Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Beilage 54/2022

Bregenz, 5. Mai 2022

Betrifft:

Volksabstimmung über das bürgerliche Volksabstimmungsrecht

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Zuge einer umfangreichen Debatte um die Umwidmung von Flächen der Landesgrünzone zur Expansion des Fruchtsaftherstellers „Rauch“ und des Aludosenproduzenten „Ball“ fand am 10. November 2019 eine Volksabstimmung in der Gemeinde Ludesch statt. 56,1 Prozent der Stimmberechtigten haben sich dabei gegen die Erweiterung ausgesprochen. Die Volksabstimmung wurde wenige Wochen später angefochten.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat der Anfechtung stattgegeben und im Oktober 2020 die Ludescher Volksabstimmung und jene Bestimmungen des Vorarlberger Gemeindegesetzes und des Vorarlberger Landes-Volksabstimmungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, die es ermöglicht hatten, dass eine Gemeindevertretung gegen ihren Willen durch eine Volksabstimmung an eine bestimmte Entscheidung gebunden werden kann.

Wir sehen in dieser Entscheidung eine klare Schwächung der direkten Demokratie. Es sollte eine demokratische Selbstverständlichkeit sein, das bürgerliche Volksabstimmungsrecht, das per definitionem ein Initiativrecht der Bürger:innen zur Herbeiführung von Volksabstimmungen inkludiert, auf allen staatlichen Ebenen zu verankern. Die jüngste Abschaffung dieses Rechts auf Gemeindeebene sehen wir deshalb als besonders großen Verlust an, der auch im Widerspruch zu bereits getätigten politischen Absichtserklärungen steht.

Denn auch die Demokratie-Enquete des Nationalrates im Jahr 2015 kam in ihrem Abschlussbericht zum eindeutigen Ergebnis, dass – vor allem auf Länder- und Gemeindeebene – die direkte Demokratie auszubauen sei, da sich direktdemokratische Instrumente, wie es im Bericht heißt, vor allem für kleine Einheiten eignen würden. Die Bundesländer sollten in diesem Sinn die Möglichkeit erhalten, die Landesverfassungen entsprechend zu adaptieren und auf Landes- und Gemeindeebene auch verbindliche von der Bevölkerung initiierte Volksabstimmungen zuzulassen.

Wir teilen dieses Ziel. Darum möchten wir, dass das bürgerliche Volksabstimmungsrecht auf Gemeinde- und Landes-, aber auch Bundesebene eingeführt und verfassungsrechtlich abgesichert wird. In den Vorarlberger Gemeinden würde dies die von Bürger:innen selbstständig veranlassten Volksabstimmungen wieder ermöglichen und zu einer Stärkung der Mitbestimmung auch auf den anderen genannten Ebenen führen.

Vorarlberg sollte im Bereich der direkten Demokratie weiterhin eine österreichweite Vorreiterrolle einnehmen, indem sich die Landesregierung und der Landtag gegenüber der Bundesregierung und dem Nationalrat klar für den Ausbau direktdemokratischer Mechanismen im Zuge einer Verfassungsänderung einsetzt.

Um bei diesem Anliegen mit der größtmöglichen Legitimität gegenüber der Bundesregierung und dem Nationalrat ausgestattet zu sein schlagen wir vor, die Landesregierung und den Landtag mit dem direkten Mandat der Bevölkerung für dieses Engagement auszustatten und dazu eine „Volksabstimmung über das bürgerliche Volksabstimmungsrecht“ durchzuführen.

In diesem Sinne und auf Basis der Begründung dieses Antrags stellen die unterzeichnenden Abgeordneten gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Der Vorarlberger Landtag beschließt gemäß Art. 35 Abs. 6 der Landesverfassung i.V.m §33 Abs. 1 L-VAG die Durchführung einer landesweiten Volksabstimmung zu folgender Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass sich der Vorarlberger Landtag und die Vorarlberger Landesregierung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für eine Änderung der Bundesverfassung einsetzen, damit das bürgerliche Volksabstimmungsrecht auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene in der Bundesverfassung festgeschrieben wird?“

LAbg. Manuela Auer

LAbg. Elke Zimmermann

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 8. Sitzung im Jahr 2022, am 5. Oktober, den Selbstständigen Antrag, Beilage 54/2022, mit den Stimmen der VP-Fraktion und der Fraktion Die Grünen sowie des fraktionslosen Abg. Hopfner mehrheitlich abgelehnt (dafür: FPÖ, SPÖ und NEOS).

Hinweis: siehe auch Vorlage des Rechtsausschusses, Beilage 115/2022